

HGB-Rechnungszins unter Solvency II

Carsten Pröhl, Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.

DAV vor Ort, 6. Februar 2012, Berlin

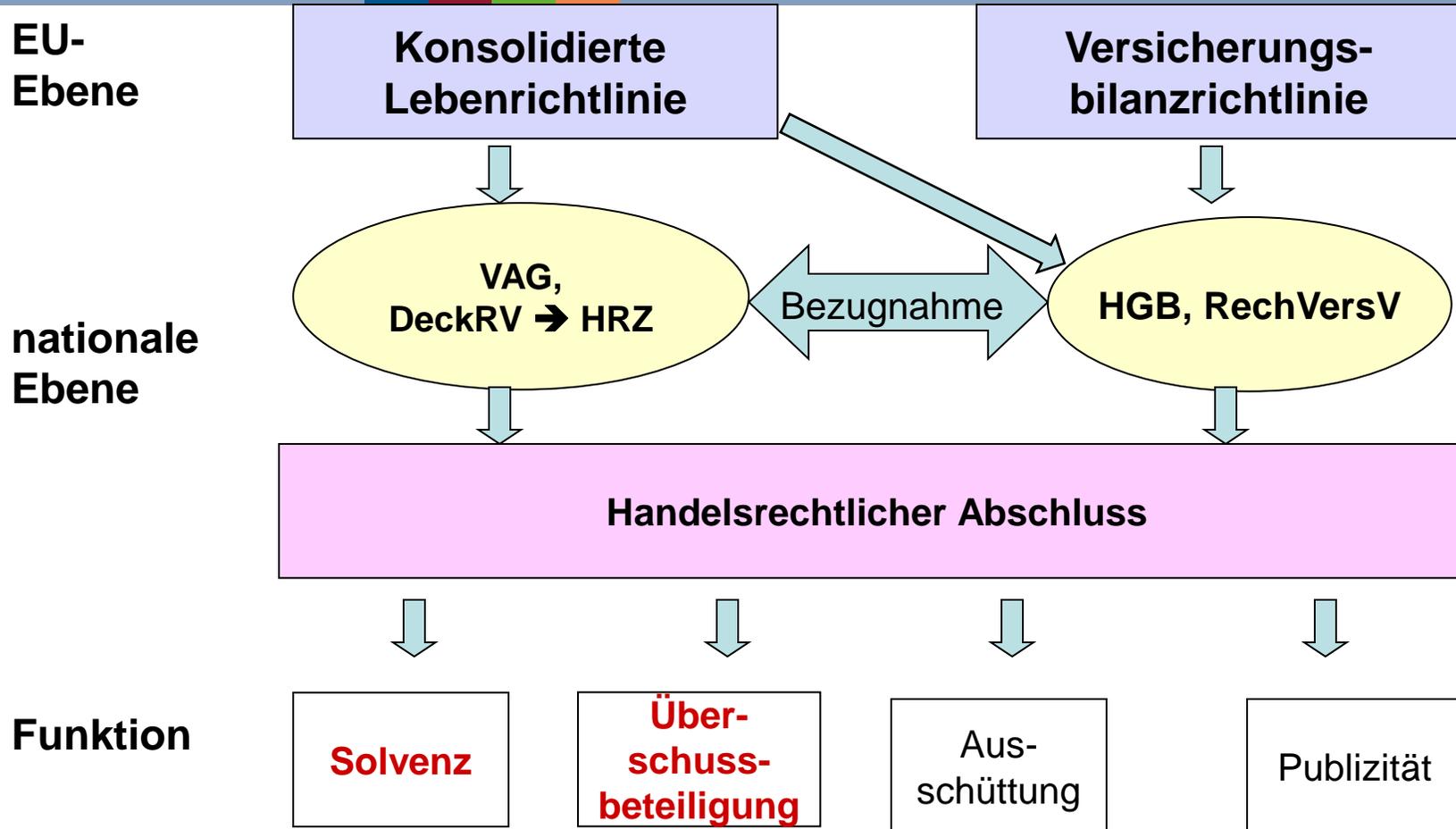
Agenda

➤ **Hintergrund und Ziele**

- Modernisierung des HGB
- HGB-Höchstrechnungsuzins unter Solvency II
 - Klassische Garantie
 - Alternative Garantiefornen
- Wo stehen wir jetzt?

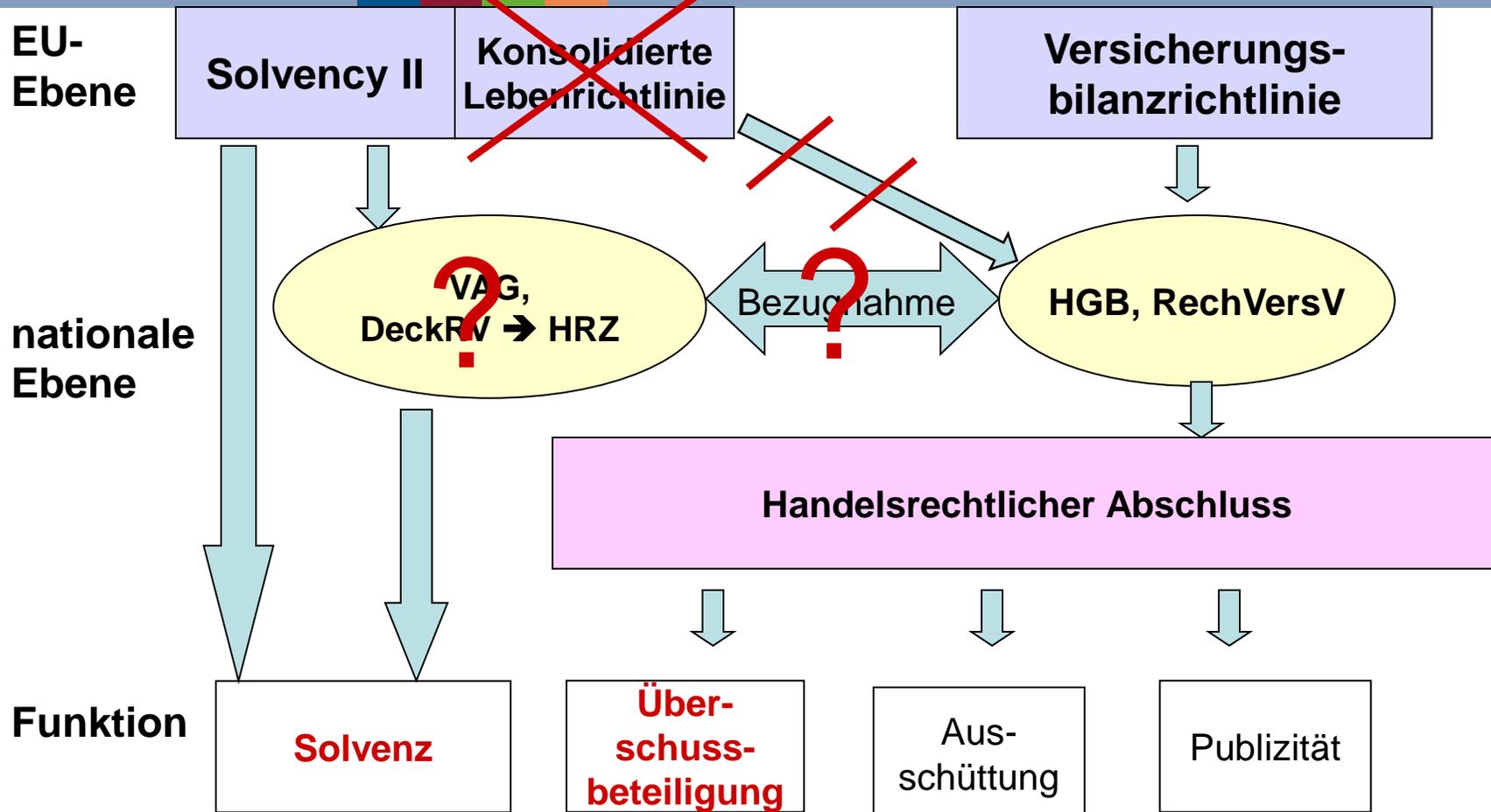
Hintergrund und Ziele (1)

Hintergrund: Aktuelles Zusammenwirken von Handels- und Aufsichtsrecht



Hintergrund und Ziele (2)

Hintergrund: Einführung von Solvency II – „Nichts tun“ ist keine Alternative



Hintergrund: Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

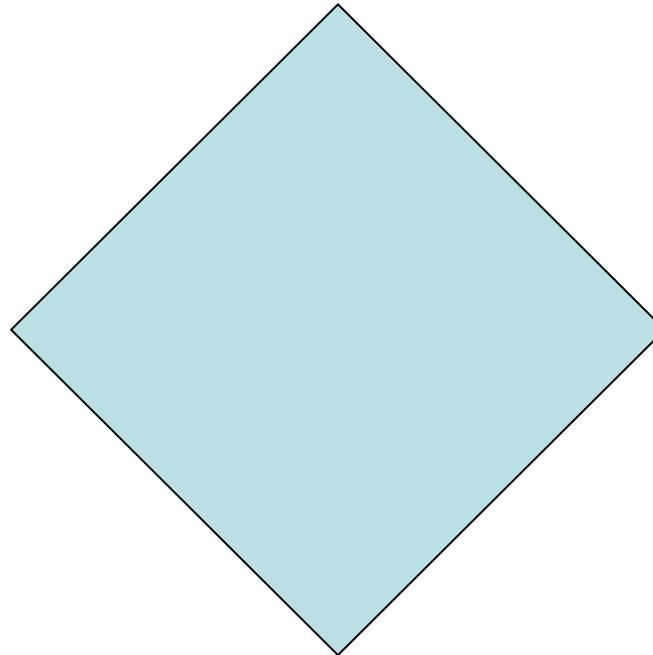
- Grundgedanke in BilMoG: Stärkere Orientierung als bisher an den tatsächlichen (wirtschaftlichen) Verhältnissen eines Unternehmens
- BilMoG keine Änderungen in der handelsrechtlichen Bilanzierung von versicherungstechnischen Rückstellungen, aber
- Aber: Neufassung § 253 HGB
 - (1) Verbindlichkeiten sind zu **Erfüllungsbetrag** ... anzusetzen
 - (2) Rückstellungen ... sind mit dem ihrer **Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz** der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Abweichend von Satz 1 dürfen Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen **Restlaufzeit von 15 Jahren** ergibt. ... Der ... **Abzinsungssatz** wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer **Rechtsverordnung** ermittelt und monatlich bekannt gegeben. ...
- Neufassung § 254 HGB (Bildung von **Bewertungseinheiten**)

Werden Vermögensgegenstände, **Schulden**, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen **zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken mit Finanzinstrumenten zusammengefasst (Bewertungseinheit)**, sind § 249 Abs. 1, § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 256a in dem Umfang und für den Zeitraum nicht anzuwenden, in dem die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich ausgleichen.

Ziele

Bestandsschutz
Klassik, FLV, Hybride

Flexibilität in der
Reservierung



Angemessene
Leitplanken für
HGB-Reserve

Moderne Produkte

Agenda

- Hintergrund und Ziele
- **Modernisierung des HGB**
 - Prinzipienorientierter Ansatz
 - Erst- und Folgebewertung
 - Prinzipien für die Wahl des Rechnungszinses
- HGB-Höchstrechnungszins unter Solvency II
- Wo stehen wir jetzt?

Prinzipienorientierter Ansatz für HGB-Reservierung - ohne Bezug zum VAG

- Gläubigerschutz- und Informationsfunktion
- Realisationsprinzip
 - Die Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung müssen zu Beginn so kalibriert werden, dass kein anfänglicher Gewinn entsteht, d.h. der Reservezins ist i. W. durch den Prämienzins beschränkt
- Vorsichtsprinzip
 - Orientierung an den erwarteten Anlageerträgen
 - Einbeziehung aller Garantien und Optionen.
 - Ausmaß der Vorsicht gemäß aktuellem Standard in § 5 DeckRV (3. EU-Richtlinie)
 - Jedoch nicht grundsätzlich ein Höchstrechnungszins

Erstbewertung eines Versicherungsvertrages

- Rechnungsgrundlagen vorsichtig, so dass Deckungsrückstellung mindestens Null
- kein anfänglicher Gewinn
- deterministisch oder stochastisch
- Keine Regel zur Maximierung der Rückstellung auf den Rückkaufswert
- Kein Höchstzillmersatz im Handelsrecht, aber möglichst Verlagerung ins VVG zur Bestimmung des Mindestrückkaufswerts
- Sofern in AVB geregelt, können zukünftige Beiträge zur Deckung von bereits angefallenen Abschlussaufwendungen aktiviert werden.

Folgebewertung eines Versicherungsvertrages

- Führen die angesetzten Rechnungsgrundlagen noch zu einer ausreichenden Deckungsrückstellung?
- Falls nicht, sind die Rechnungsgrundlagen anzupassen und die Deckungsrückstellung ist GuV-wirksam zu erhöhen.
- Eine Anpassung der Deckungsrückstellung nach unten, z. B. bei erhöhtem Zinsniveau, ist im Regelfall nicht vorgesehen.

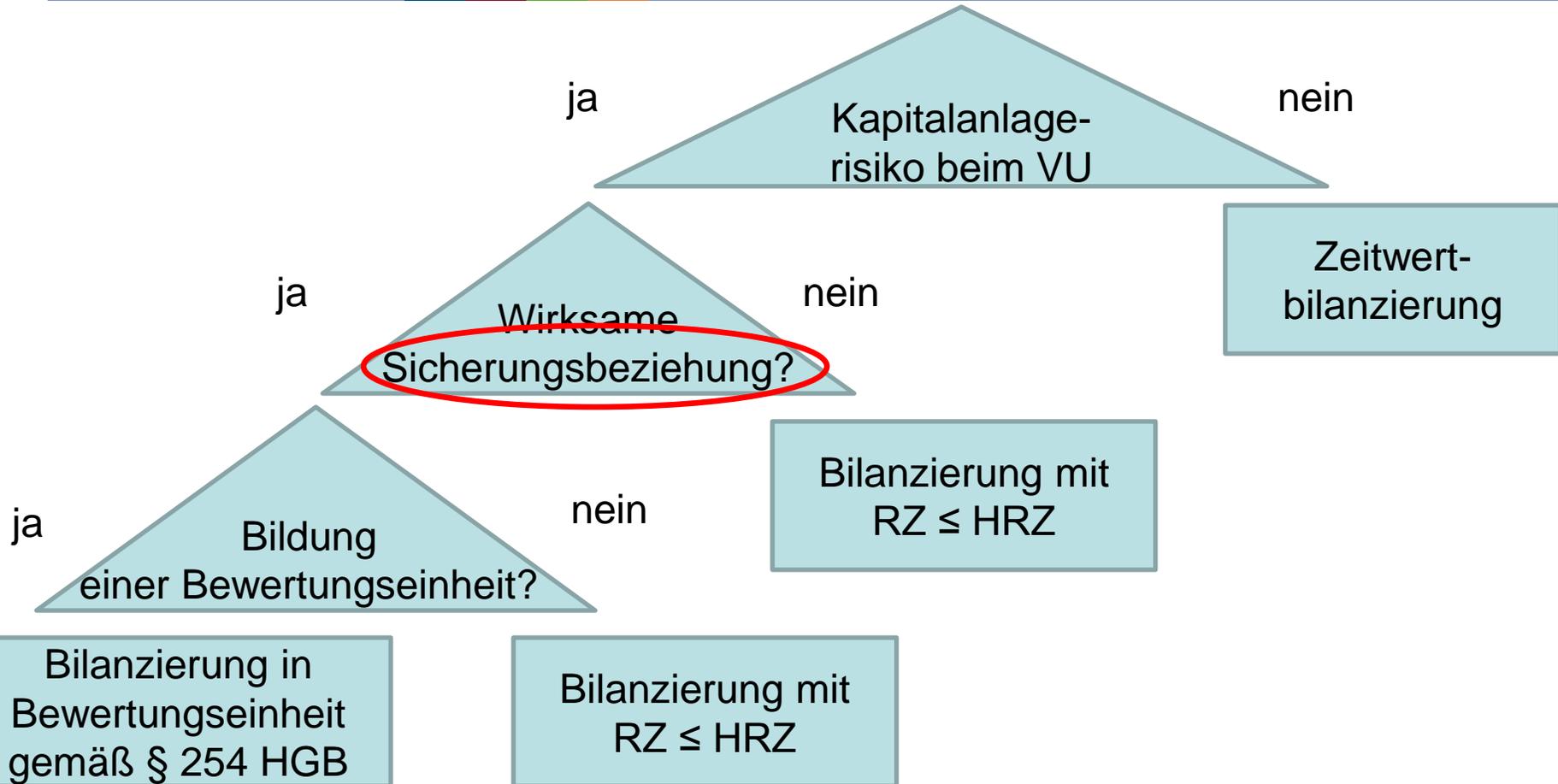
Konsequenzen für die Wahl des Rechnungszinses

- Vorsichtig
- Berücksichtigung aller Optionen und Garantien
- Diskontierungszinssätze bis zur Höhe der derzeitigen oder zu erwartenden Kapitalerträge bei vorsichtiger Beurteilung
- Ergänzend: Ermächtigung des Gesetzgeber, Vorgaben zur Ermittlung der Diskontierungszinssätze in einer Rechtsverordnung festzulegen
 - Ermittlung des (Höchst-) Rechnungszinses wird in dieser „HRZ-VO“ geregelt, die die DeckRV ablöst und ersetzt. → AG „HGB HRZ unter S II“

Agenda

- Hintergrund und Ziele
- Modernisierung des HGB
- **HGB-Höchstrechnungszins unter Solvency II**
 - Klassische Garantie
 - Alternative Garantiefornen
- Wo stehen wir jetzt?

Weichenstellung nach Produktkategorie



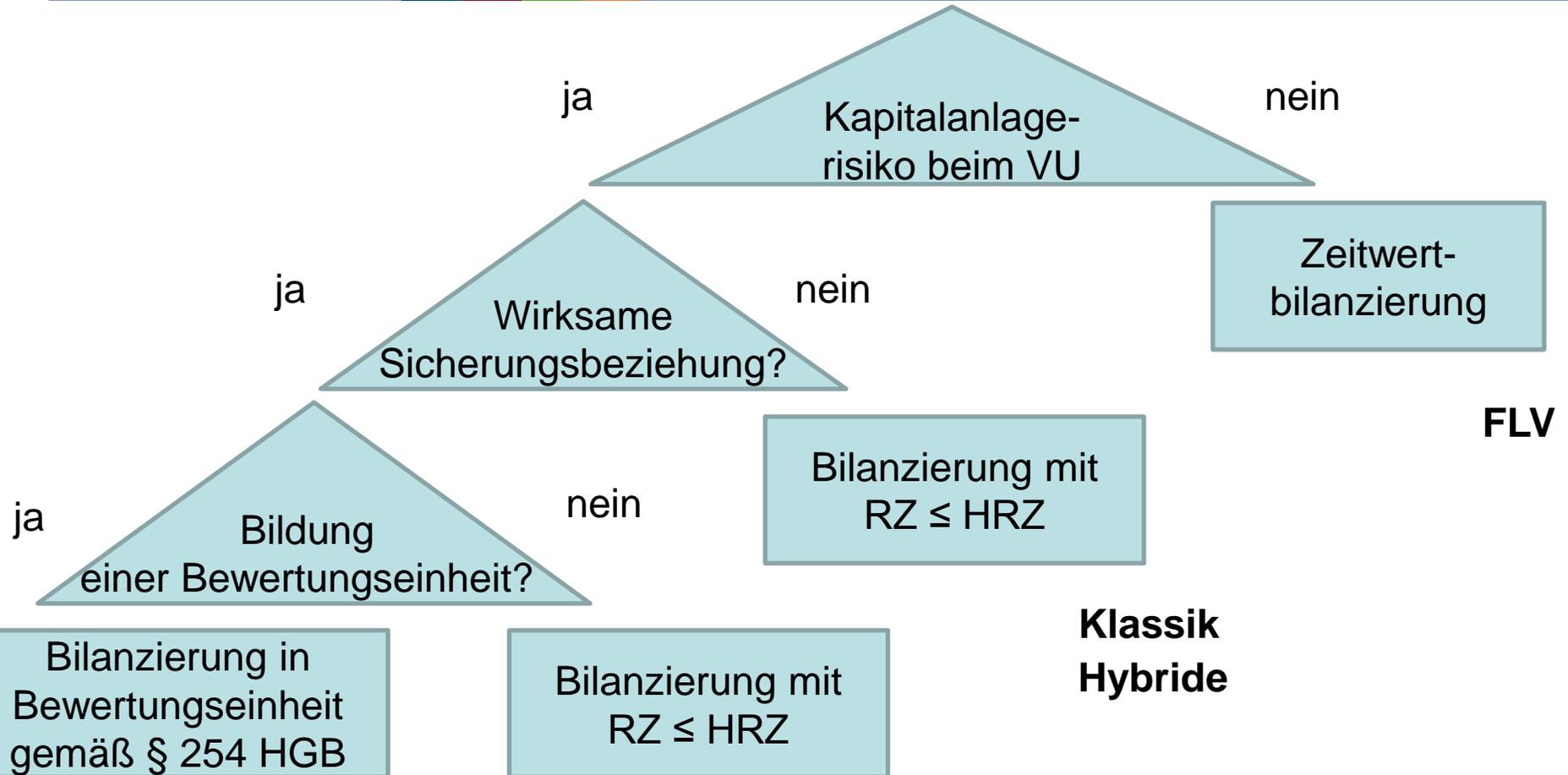
Sicherungsbeziehung - Abgrenzung der Produktkategorien (auch) an Hand der ALM - Strategien

- Derzeit: **keine Legaldefinition** im VAG oder HGB
 - Konventionell, Fondsgebunden ohne Garantie, Fondsgebunden mit Garantie
- Einordnung nach § 54 und 54b VAG über zulässige Kapitalanlagen
- Die **Herstellung einer Sicherungsbeziehung** ist eine Entscheidung im Kontext des Risikomanagements zur wirtschaftlichen Darstellung der Garantie



- **ALM-Konzepte** zur Darstellung einer Kapital- oder Zinsgarantie
Bestandteil der Festlegung eines Produktes oder einer Produktgattung
- ALM-Konzept als Basis für die Bildung einer **Sicherungsbeziehung** (Hedging) im Risikomanagement

Einordnung aktueller Produkte



Agenda

- Hintergrund und Ziele
- Modernisierung des HGB
- HGB-Höchstrechnungszins unter Solvency II
 - **Klassische Garantie**
 - Alternative GarantiefORMen
- Wo stehen wir jetzt?

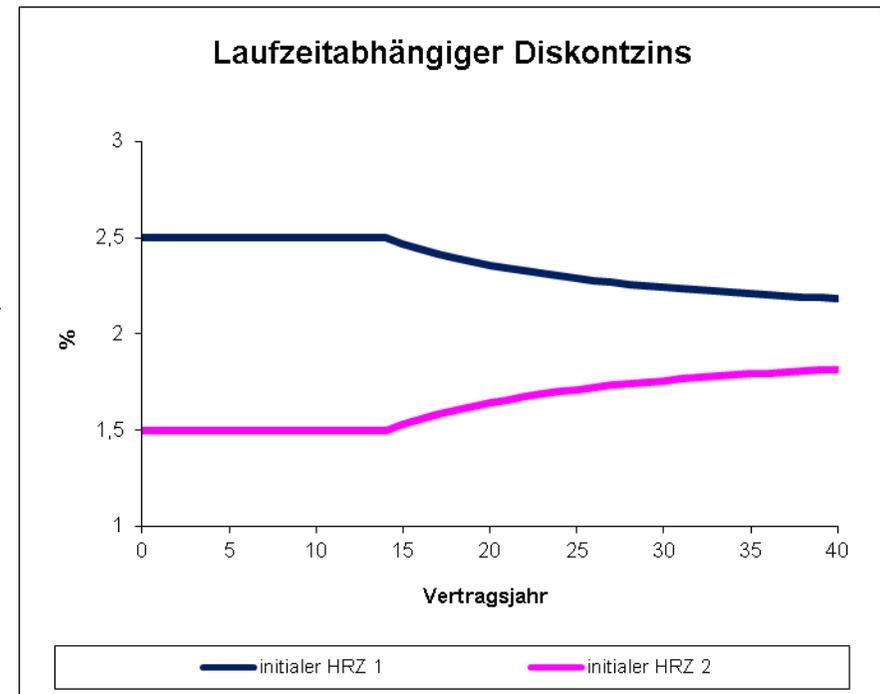
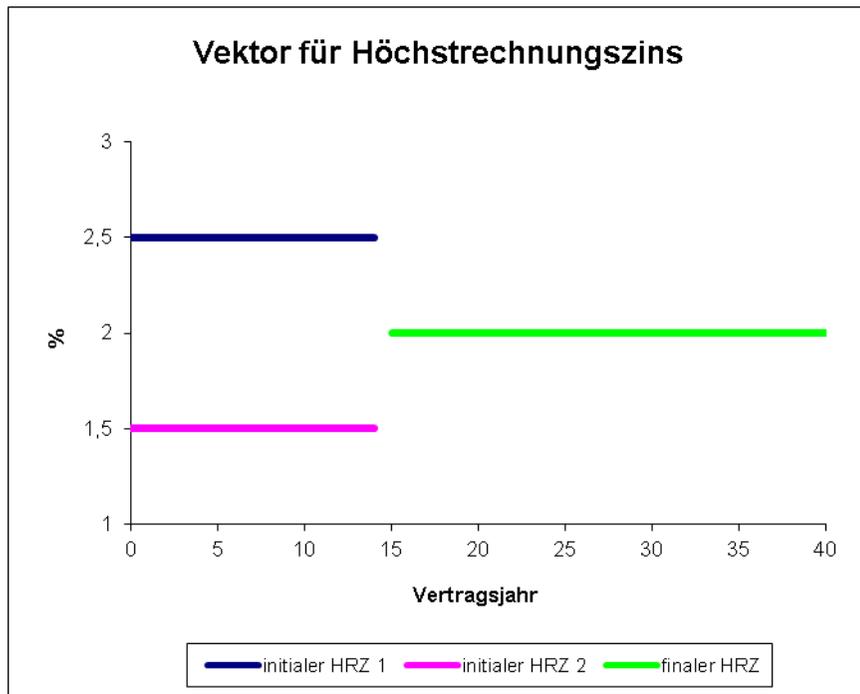
Entwurf HRZ-VO: Erstbewertung Vorgabe eines Höchstrechnungszinsvektors

§ 2 Höchstrechnungszinssätze der Erstbewertung

- (1) Im Zeitpunkt des Abschlusses eines Versicherungsvertrages ist für die einzelvertragliche Berechnung der Deckungsrückstellung für jedes Vertragsjahr ein Rechnungszinssatz im Sinne eines einjährigen Terminzinssatzes festzulegen (Rechnungszinsvektor).
- (2) Bei der Festlegung der Rechnungszinssätze nach Absatz 1 dürfen folgende Höchstwerte nicht überschritten werden:
 - für die Rechnungszinssätze der ersten fünfzehn Vertragsjahre: **70** vom Hundert des über die vorletzten **fünf** Kalenderjahre gebildeten arithmetischen Durchschnitts der aus den Monatsendständen der Null – Kupon – Euro – Zinsswapsätze mit der Laufzeit zehn Jahre gemäß § 2 der Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung - RückAbzinsV) berechneten Terminzinssätze, wobei dieser Wert auf ganzzahlige Vielfache von 0,25 Prozentpunkten abzurunden ist,
 - für die Rechnungszinssätze für den Zeitraum nach 15 Vertragsjahren: 50 vom Hundert des Langfrist - Zinssatzes (Ultimate Forward Rate), wobei dieser Wert auf ganzzahlige Vielfache von 0,25 Prozentpunkten abzurunden ist.

Erstbewertung: Vorgabe eines Höchstrechnungszinsvektors

- Aufspalten des Rechnungszins in einen Initial- und Finalzins
- Höchstrechnungszins als Vektor $\mathbf{z} = (z_1, \dots, z_{120})$ von einjährigen Forward Rates zu verstehen
- Rechnungszinsvektor \mathbf{w} der Erstbewertung Komponente für Komponente durch den Höchstrechnungszinsvektor \mathbf{z} nach oben beschränkt



Vorgabe eines Höchstrechnungszinsvektors

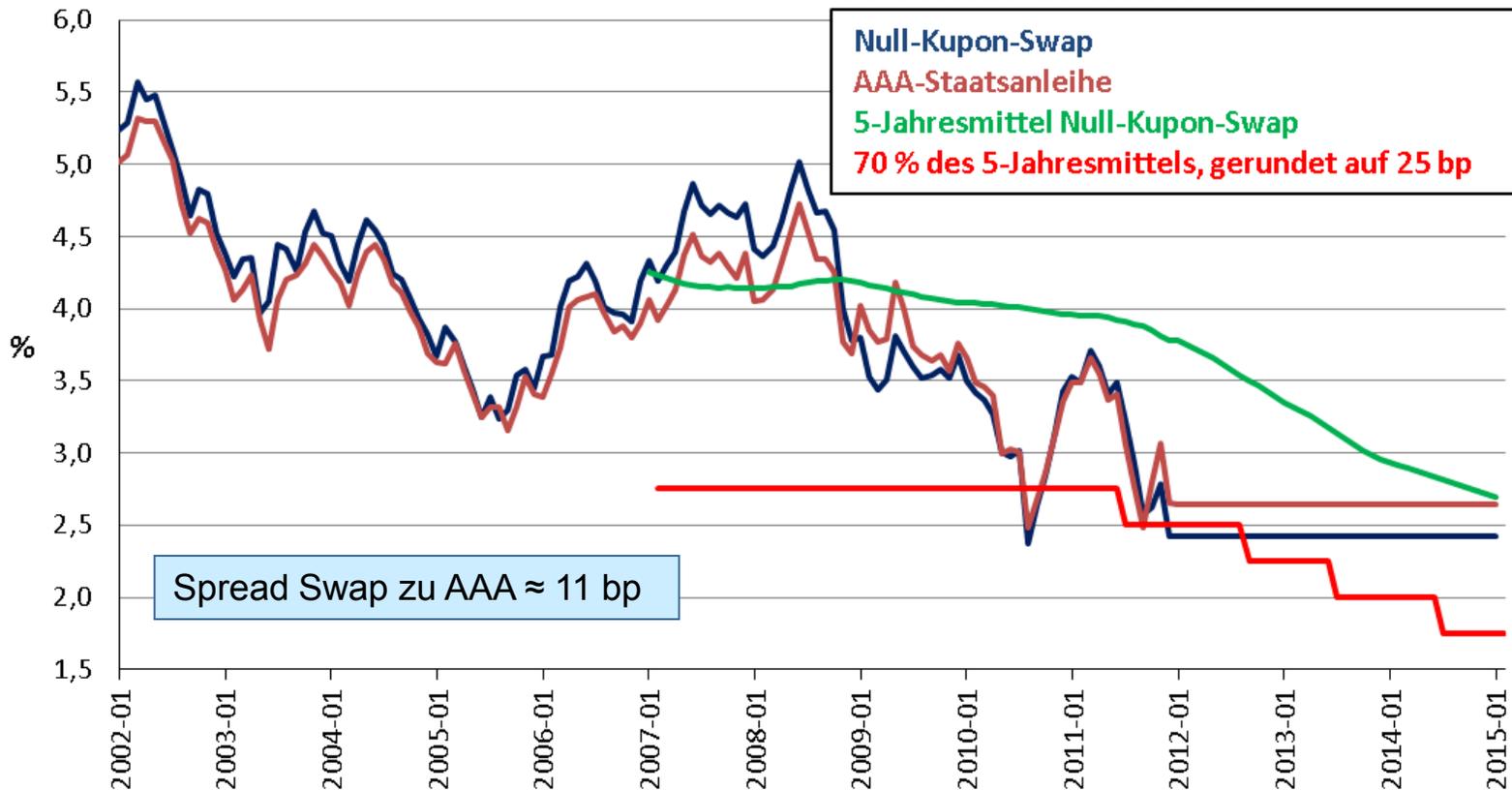
- Aufspaltung DV-technisch anspruchsvoll, aber sinnvoll
- Initiale (kurz- und mittelfristige) Höchstrechnungszins korrespondiert grundsätzlich zu den hedgebaren (Zins-) Risiken.
 - Kapitalanlage in einem liquiden Markt möglich
 - tatsächliches Matchen trotzdem nicht immer erforderlich
- Finale (langfristige) Höchstrechnungszins korrespondiert grundsätzlich zu den nicht hedgebaren (Zins-) Risiken.
 - langfristiger „Gleichgewichtszins“
 - Wiedieranlagerisiko
 - finanzielle Optionen und Garantien

Null-Kupon-Swap-Sätze als Basiskurve für den initialen HRZ

- **„Null-Kupon-Euro-Swapkurve“ der Bundesbank** erste Stufe für die Ermittlung der Abzinsungzinssätze für Pensionsrückstellungen
- materiell vergleichbar mit den Zinsstrukturen von Solvency II, MCEV, CEIOPS
- AAA-Staatsanleihen
- ➔ Sinnvoller Ausgangspunkt für den initialen Höchstrechnungszins
- ➔ Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und andere langfristige Rückstellungen wie z.B. Pensionsrückstellungen auf denselben Rahmenvorgaben für die Basisdaten
- ➔ Pensionsrückstellungen und Lebensversicherungsrückstellungen unterscheiden sich damit konzeptionell i.w. nur noch im Kreditrisiko des Versorgungsschuldners

Höchstwerte gemäß § 2 Abs. 2 HRZ-VO

10jährige Null-Kupon-Swap-Renditen nach Bundesbank gemäß RückAbzinsV vs. Renditen AAA-Staatsanleihen nach EZB



Konstante Fortschreibung des aktuellen Niveaus von 2,42 %

Abschlag von 30%
⇒ Wert zum
1.1. 2012 2,50 %
1.1. 2013 2,25 %

(Abschlag von 50%
⇒ Wert
1.1. 2012 1,75 %)

Entwurf HRZ-VO: „Wegfall“ abgelaufener Zinssätze

§ 2 Höchstrechnungszinssätze der Erstbewertung

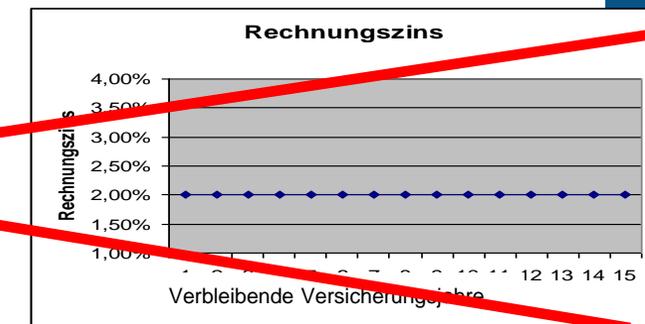
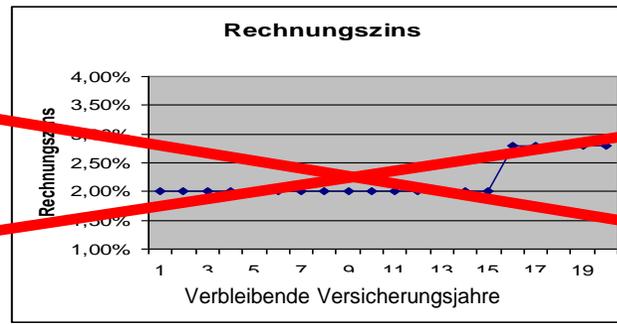
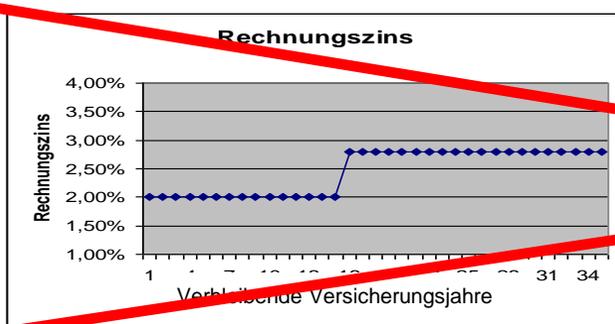
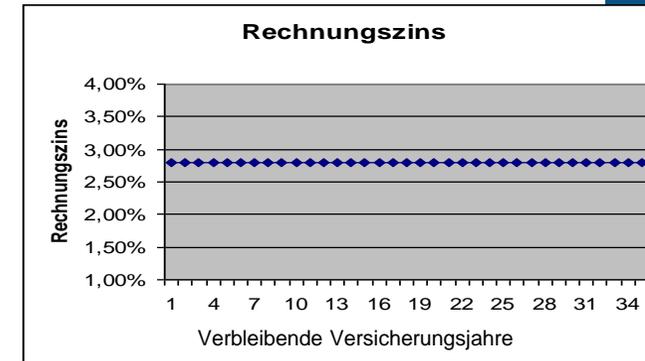
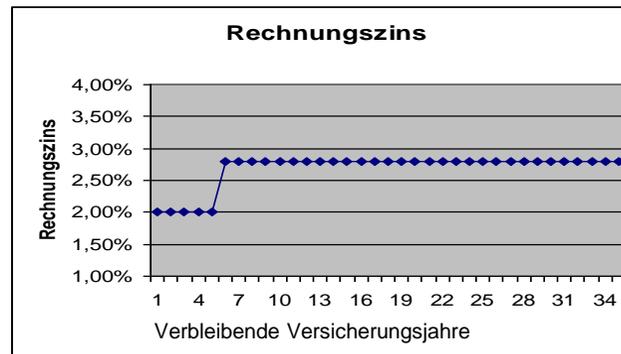
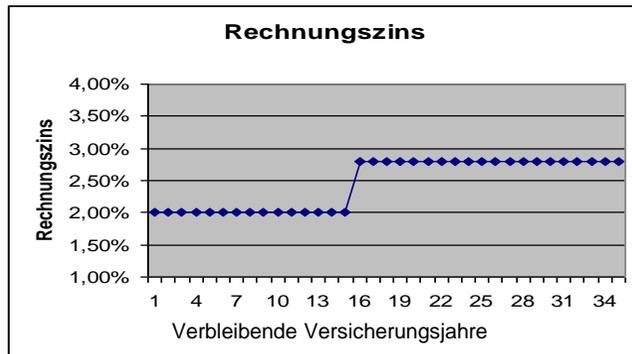
- (3) Die von einem Versicherungsunternehmen gemäß Absatz 1 und 2 zu beachtenden **Höchstrechnungszinssätze** gelten **grundsätzlich** für die gesamte Laufzeit des Vertrages. **Zinssätze, die auf ein abgelaufenes Jahr entfallen, werden nicht mehr angesetzt.** § 3 bleibt unberührt.

Falls RZ zu Vertragsbeginn < als Höchstrechnungszins, und andere Rechnungsgrundlagen unangemessen sind, dann dürfen Sicherheitsmargen zwischen den einzelnen Rechnungsgrundlagen verschoben werden.

...grundsätzlich...

Zeitpunkt des Sprungs vom Initial- auf den Finalzins

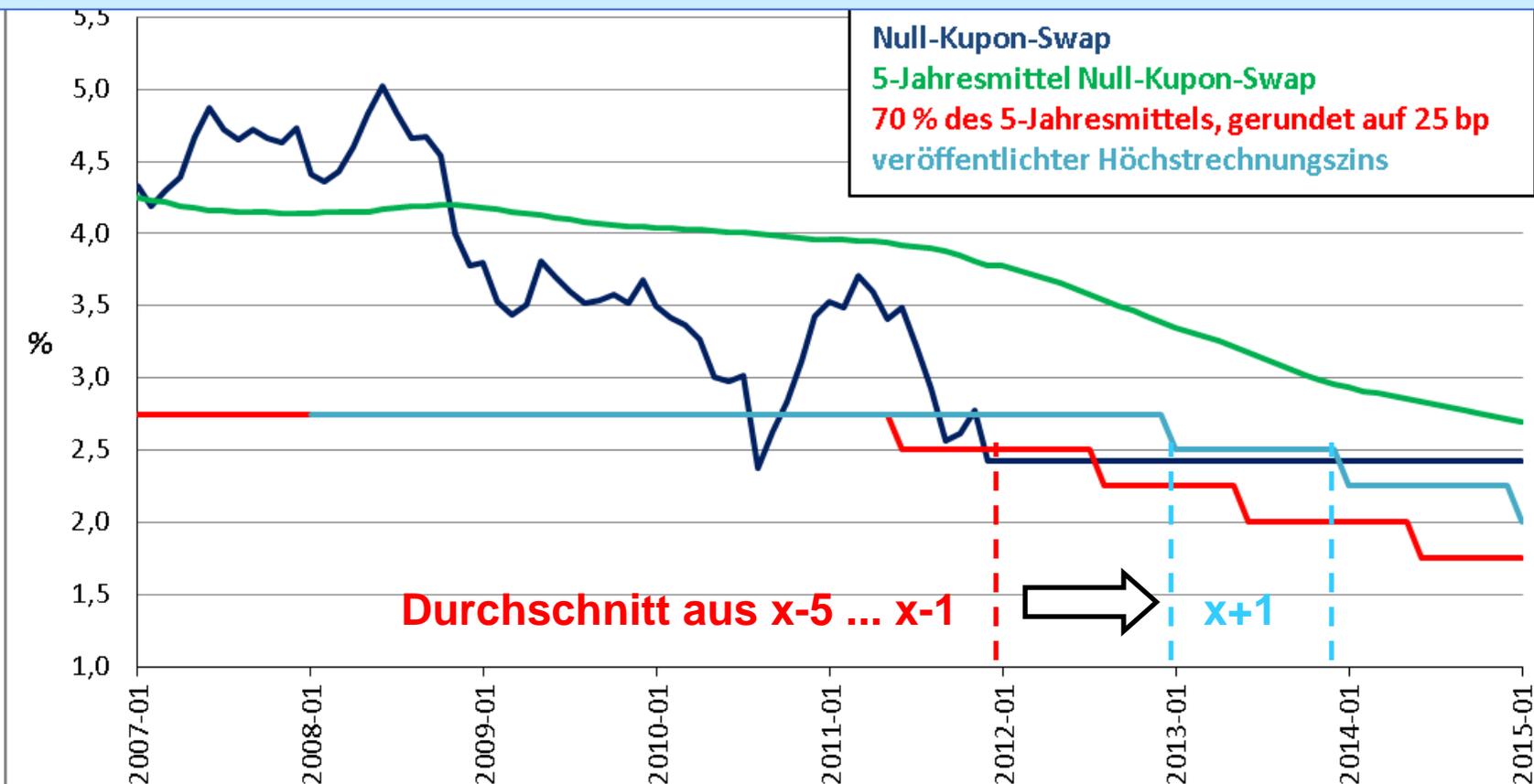
Anfänglich festgelegte Kalenderdatum des Sprungs über die Laufzeit bleibt unverändert.



Entwurf HRZ-VO: Verfahren der Bekanntgabe

§ 2 Höchstrechnungszinssätze der Erstbewertung

(5) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlicht die gemäß Absatz 2 ermittelten Zinssätze spätestens am 31. Tag des ersten Monats des Kalenderjahres für das Folgejahr.



Folgerung für die Produktarten

- Sofort beginnende Rentenversicherungen ↔ initialer Rechnungszins
 - Marktzinsniveau bei Anlage der Einmalprämie
 - Vollständige Bedenkung des materiell relevanten Teils über die Verpflichtungsdauer
- Aufgeschobene Rentenversicherungen ↔ finaler Rechnungszins (d.h. der Ultimate Forward Rate)
 - Niveau der ultimate forward rate (bzw. unterstellten Wiederanlage im Verlauf der Versicherung)
 - Keine vollständige Bedenkung über die Verpflichtungsdauer mit Kapitalanlagen
 - Materiell relevanter Teil für die spätere Wiederanlage mit dem entsprechenden Wiederanlagerisiko

Entwurf HRZ-VO: Folgebewertung / Überprüfung des Rechnungszinses

§ 3 Überprüfung der Angemessenheit

- (1) Unbeschadet einer Überprüfung des Rechnungszinses **gemäß § 341 f Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches** ... ist mindestens eine Deckungsrückstellung zu bilden, die sich ergibt, wenn für die einzelvertragliche Berechnung der Deckungsrückstellung zum Bewertungsstichtag
1. für den Zeitraum der dem Bewertungsstichtag folgenden fünfzehn Jahre einjährige Terminzinssätze angesetzt werden, die **97** vom Hundert des über die letzten **zehn Kalenderjahre** gebildeten arithmetischen Durchschnitts der Jahresmittelwerte der Null-Kupon-Euro-Zinsswapsätze gemäß § 2 mit der Laufzeit von zehn Jahren betragen,
 2. für den Zeitraum nach fünfzehn Jahren der jeweils maßgebliche Rechnungszins der Erstbewertung gemäß §2 angesetzt wird.

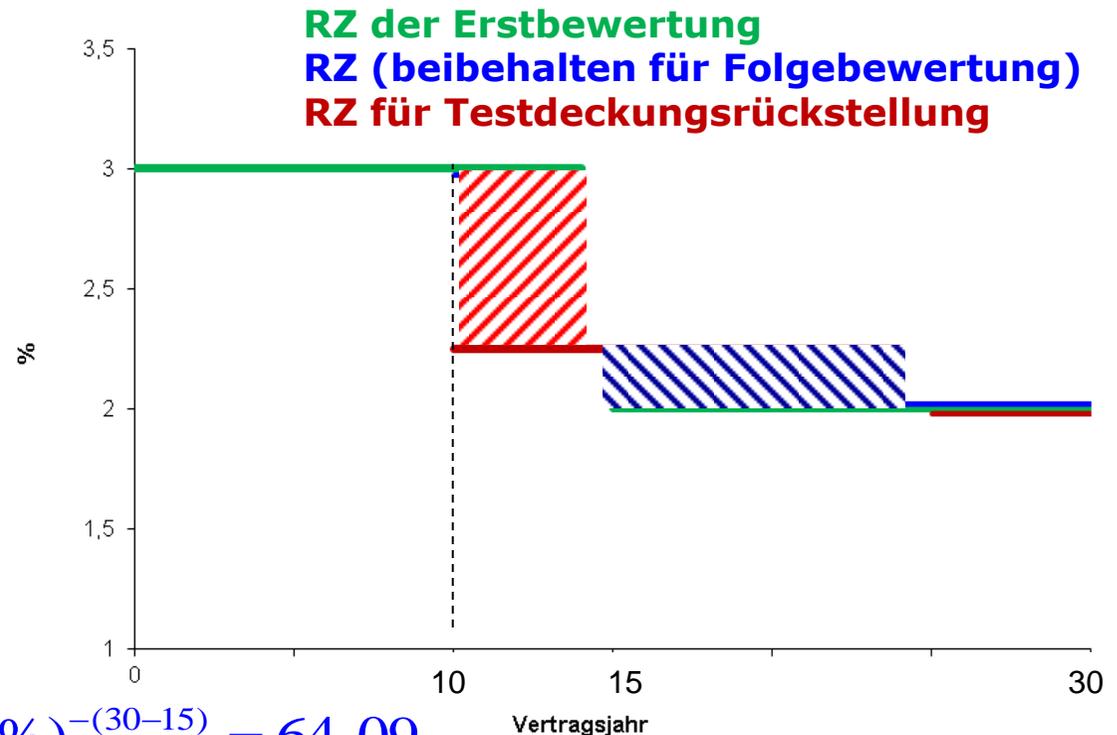
Beispiel Folgebewertung

Einmalbeitrag
Laufzeit 30 Jahre
Leistung 100

Bewertung in Jahr 10

Init. HRZ (Erstbewertung) 3%
Final. HRZ (Erstbewertung) 2%

Init. RZ (Folgebewertung) 2,25%



$$100 \cdot (1 + 3,00\%)^{-(15-10)} \cdot (1 + 2,00\%)^{-(30-15)} = 64,09$$

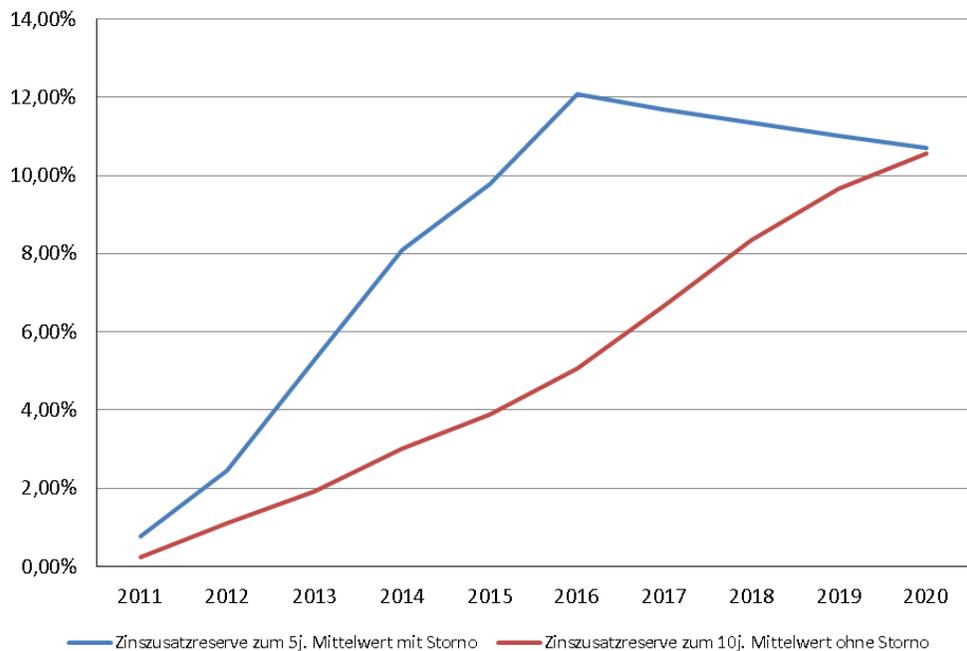
$$100 \cdot (1 + 2,25\%)^{-15} \cdot (1 + 2,00\%)^{-(30-10-15)} = 64,87$$

→ ZZR = 0,78

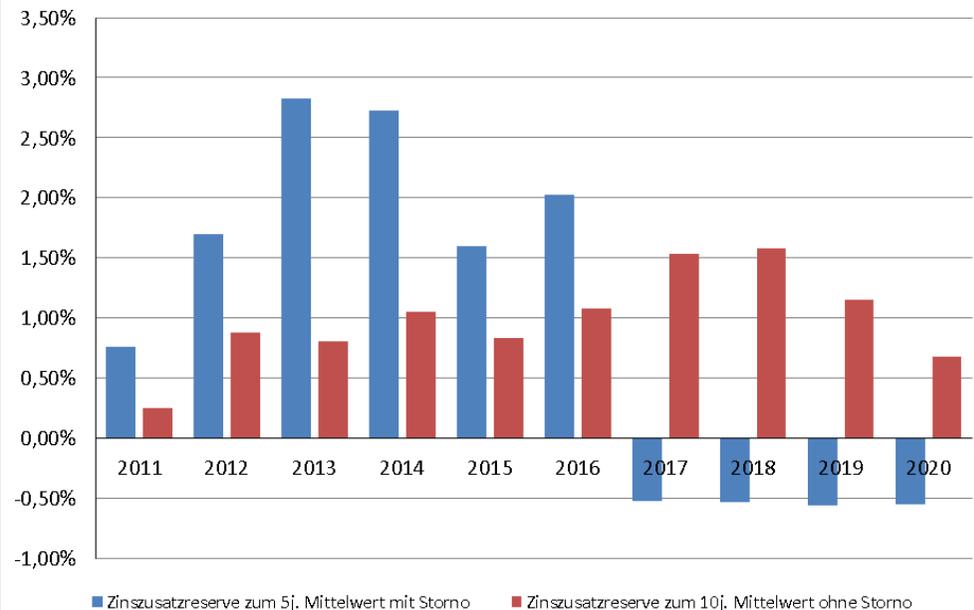
Folgebewertung 5j. vs. 10j. Mittelwertbildung beim Referenzzins

Bilanztermin	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1j. Mittelwert / Szenario*	3,25	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
5j. Mittelwert	3,73	3,28	2,84	2,48	2,25	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
10j. Mittelwert	3,92	3,63	3,41	3,20	3,05	2,87	2,64	2,42	2,24	2,13

ZZR in % HGB-DR



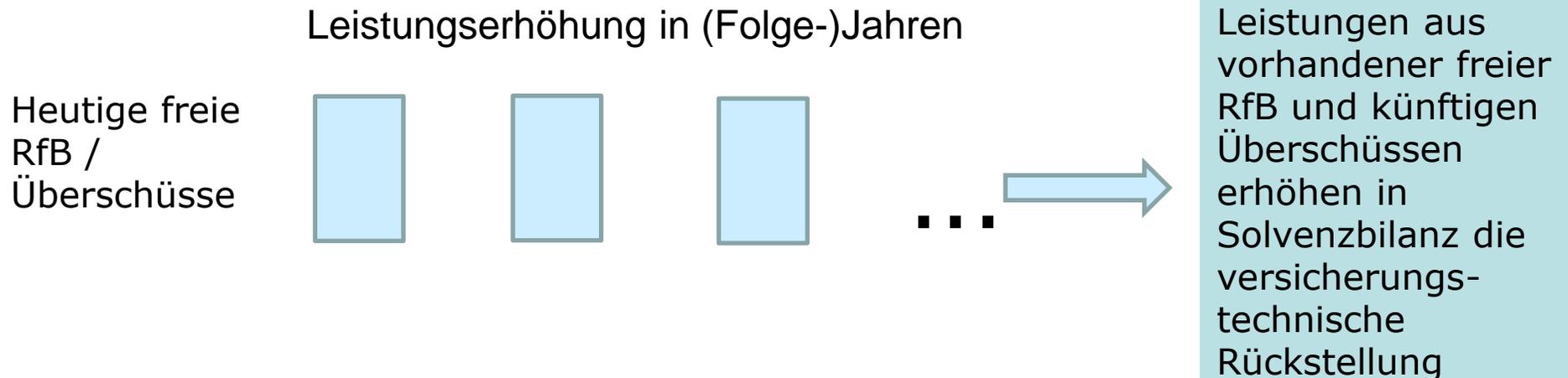
Aufwand in % HGB-DR



*) Renditen 10j. europ. AAA-Staatsanleihen

Exkurs: Zeitraum der Durchschnittsbildung beim Referenzzins Auswirkung auf S-II-Bilanz

Solvenzbilanz: Ökonomische Abbildung zivilrechtlicher Vereinbarungen.
In einem „normalen Szenario“ stellen Ansprüche auf die freie RfB eine
Leistung dar bzw. werden Mittel aus künftigen Überschüssen
leistungserhöhend eingesetzt.

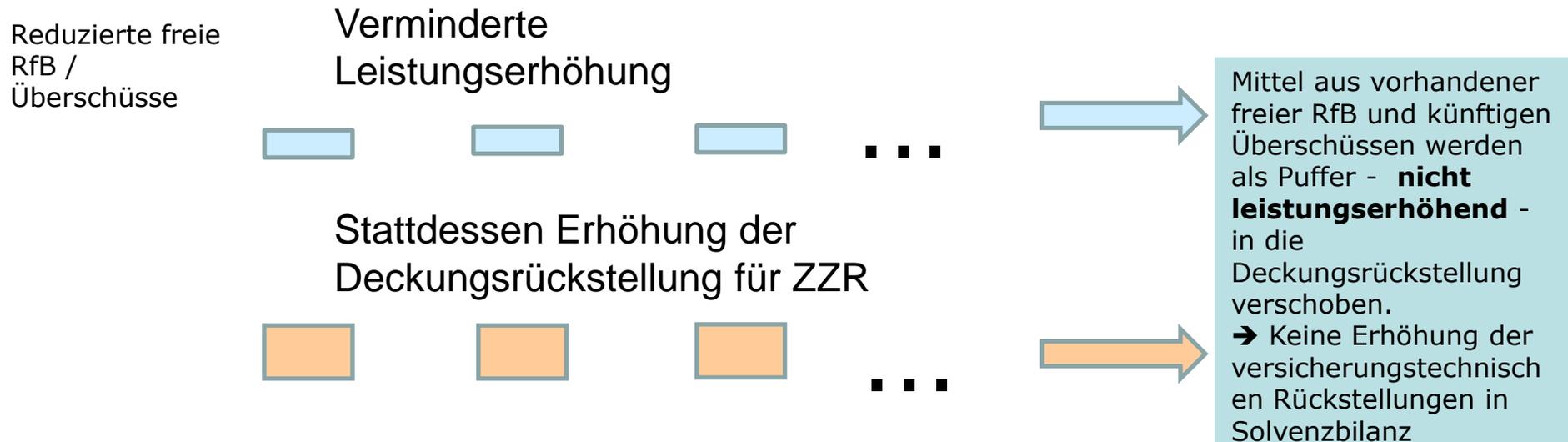


⇒ Negative Auswirkung auf ASM



Exkurs: Zeitraum der Durchschnittsbildung beim Referenzzins Auswirkung auf S-II-Bilanz

Wirkung der Zinszusatzreserve



- kürzerer Durchschnitt beim Referenzzins der Folgebewertung
- ⇒ In Niedrigzinsumfeld tendenziell mehr Mittel aus freier RfB und künftigen Überschüssen **nicht leistungserhöhend** in Deckungsrückstellung eingesetzt
- ⇒ Positive Auswirkung auf ASM, **aber HGB-Bilanz??**

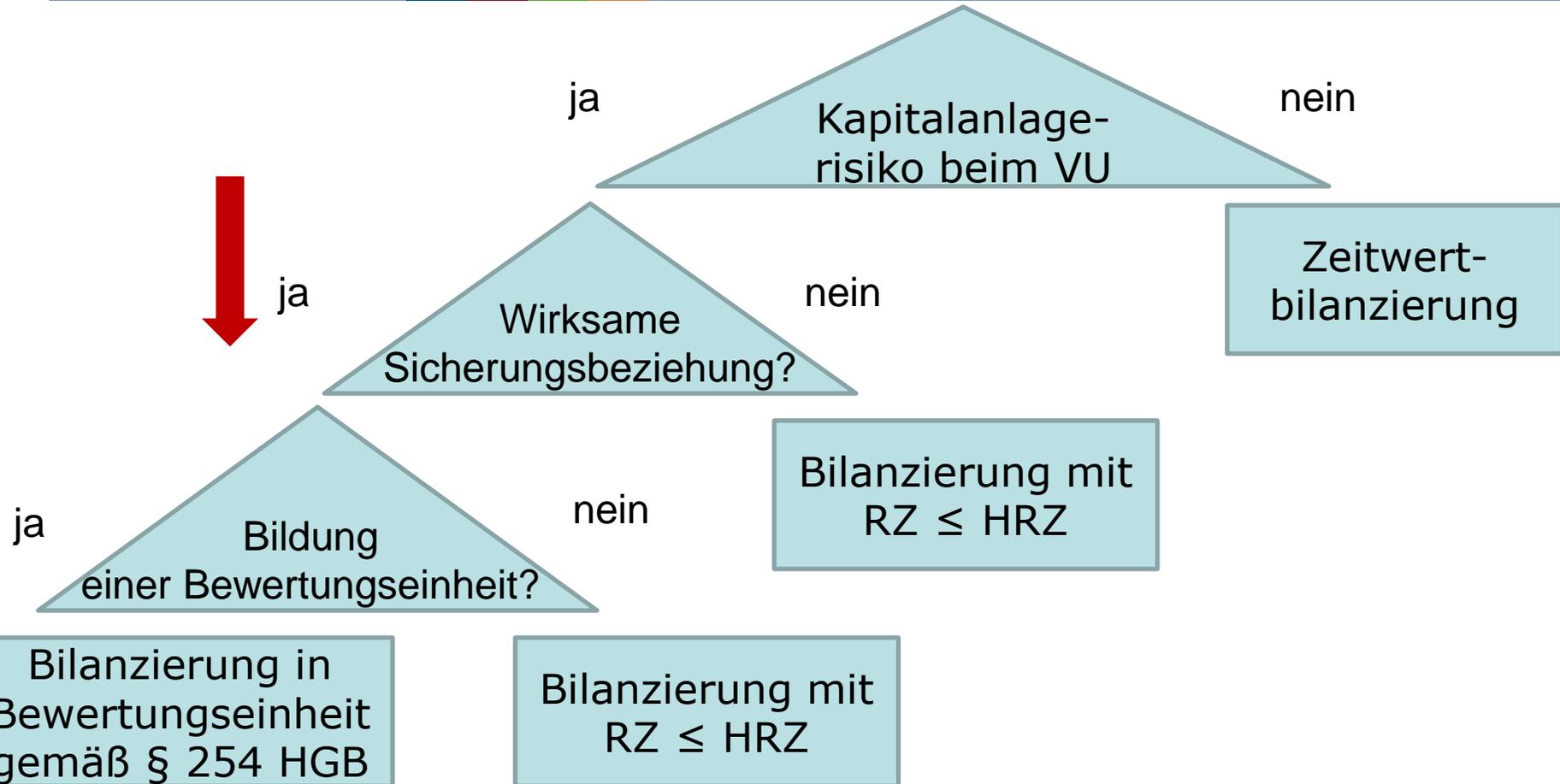
Zusammenfassung Klassik

- Höchstrechnungsvektor aus Terminzinssätzen
- Initial = x % 5-Jahresmittel 10j. Null-Kupon-Swaps-Sätze
- Final = x % UFR
- Genaue Kalibrierung offen
- Fester Algorithmus
- Systematik ZZR bleibt erhalten, ergänzt um unternehmensindividuelle Perspektive

Agenda

- Hintergrund und Ziele
- Modernisierung des HGB
- HGB-Höchstrechnungsziins unter Solvency II
 - Klassische Garantie
 - **Alternative Garantiefornnen**
- Wo stehen wir jetzt?

Weichenstellung nach Produktkategorie



Bewertungseinheiten nach BilMoG

- § 254 HGB erstmals eine gesetzliche Norm zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten
 - **Zusammenfassung von** Vermögensgegenständen, **Schulden**, schwebenden Geschäften oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen (Grundgeschäfte) **mit** derivativen oder originären **Finanzinstrumenten** (Sicherungsinstrumente)
 - **zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken**
- Rechnungslegungs-Standard des IdW (RS HFA 35) in 07/2011
Behandlung allgemeiner Fragestellungen zu Bewertungseinheiten
- Keine geschäftszweigspezifische Regelungen, insbesondere keine Beschreibung einer Bewertungseinheit mit „Schuld“ als Grundgeschäft
- ➔ Auslegung notwendig
- ➔ Einführung des Begriffs „Liability Hedges“
= Bewertungseinheit aus Schuld (vt. Verbindlichkeit in der LV) + Sicherungsinstrument(en) (derivativ, originär)

Bewertungseinheiten nach BilMoG - Anforderungen

Anforderung an Bewertungseinheiten nach BilMoG und IDW HFA 35:

- Sicherungsbeziehung zwischen Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft
- Bewertungseinheiten nur dann möglich, wenn sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens liefert.
- Nachweis der Wirksamkeit bezogen auf das abgesicherte Risiko
- Dokumentation

Produkte „ohne“ Rechnungszins ermöglichen, wenn so realitätsnähere Bilanzierung möglich wird

- Die **Herstellung einer Sicherungsbeziehung** ist eine Entscheidung im Kontext des Risikomanagements zur wirtschaftlichen Darstellung der Garantie



- Die **bilanzielle Abbildung als Bewertungseinheit** zwischen Aktiv- und Passiv-Positionen verfolgt das **Ziel einer realitätsnäheren Bewertung**
 - Die isolierte Bewertung der Verpflichtung mit dem Rechnungszins kann zusammen mit der isolierten (**imparitätischen**) Bewertung der vorhandenen Hedge Assets regelmäßig dazu führen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nicht vermittelt.
 - In einem solchen Fall erklärt bereits die europäische Bilanzrichtlinie Ausnahmeregelungen für die Bilanzierung ausdrücklich für zulässig.
 - Die Bildung einer Bewertungseinheit und damit einhergehend der Verzicht auf einen Rechnungszins ermöglicht dann eine stärker an den tatsächlichen Verhältnissen orientierte Bewertung.

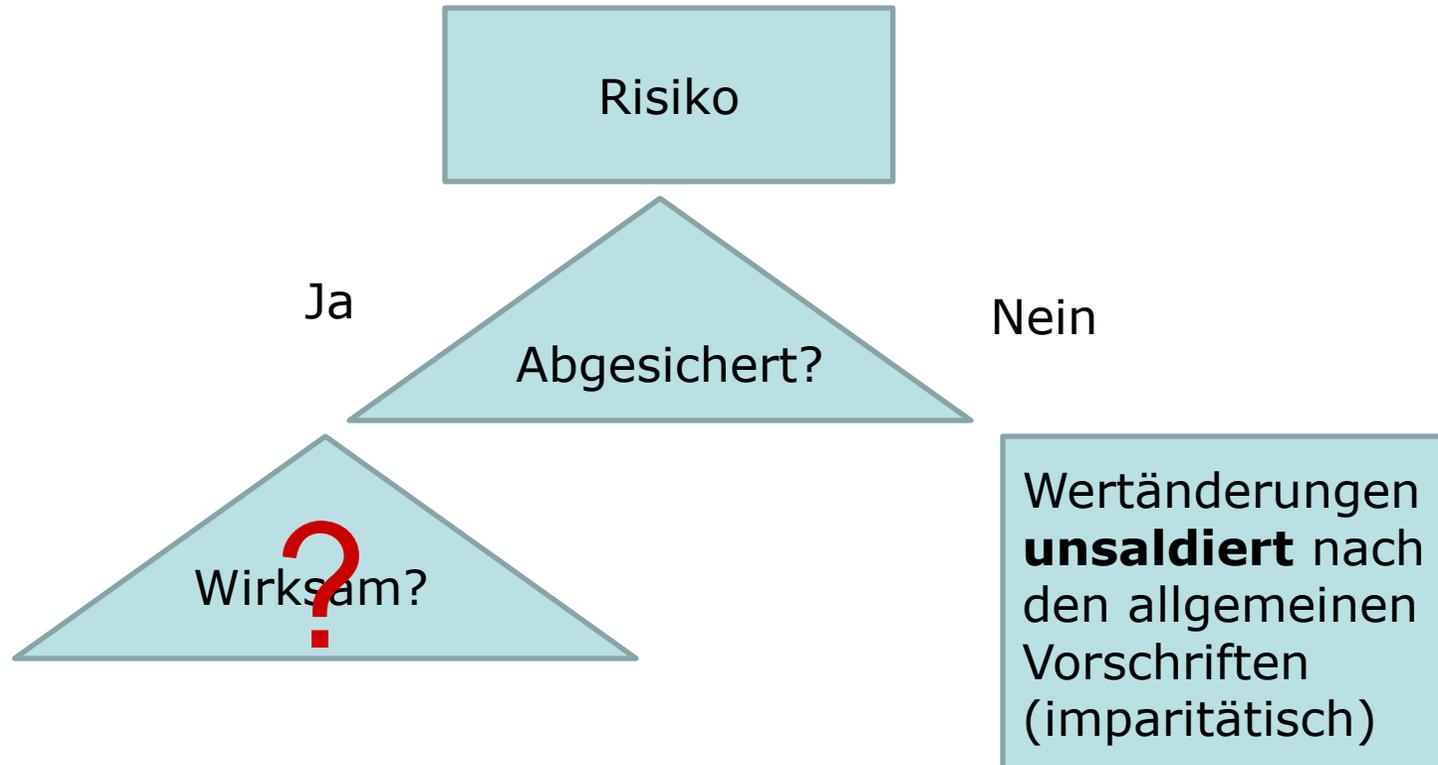
→ **Entsprechende Öffnung in HRZ-VO**

Entwurf HRZ-VO: Ausnahmen

§ 4 Ausnahmen

- (1) Hat das Versicherungsunternehmen eine **Sicherungsbeziehung** aus zu bewertenden Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen und fest zugeordneten Finanzinstrumenten etabliert und führt die separate Bewertung dieser Verpflichtungen mit dem Rechnungszinssatz dazu, dass der **Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nicht vermittelt**, so stehen § 2 und § 3 dieser Verordnung der in diesem Fall nach § 254 HGB grundsätzlich möglichen Bildung einer Bewertungseinheit mit den Verpflichtungen als Grundgeschäft und den zugeordneten Finanzinstrumenten als Sicherungsinstrument nicht entgegen.

Bewertungseinheiten - Wirksamkeit



Bewertungseinheiten nach BilMoG - Wirksamkeit

- Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung
= Umfang, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme in Bezug auf das abgesicherte Risiko ausgleichen
- Unwirksamkeit einer Sicherungsbeziehung, wenn gegenläufige Wertänderungen oder Zahlungsströme innerhalb der Sicherungsbeziehung sich nicht vollständig kompensieren
- Kompensatorische Betrachtung von Aufwendungen und Erträgen nur soweit, als sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme hinsichtlich des abgesicherten Risikos tatsächlich ausgleichen, d.h. die Sicherungsbeziehung wirksam ist.
- **Mindestwirksamkeit** im Sinne eines Korridors (IFRS 39) **nicht erforderlich**, aber Eignung des Sicherungsinstruments nachzuweisen

Bewertungseinheiten - Wirksamkeit

Risiko

Ja

Nein

Abgesichert?

Ja

Nein

Wirksam?

Kompensatorische
Betrachtung von
Aufwendungen und
Erträgen in einer
Bewertungseinheit

vorsichtige,
imparitätische
Einzelbewertung

Wertänderungen
unsaldiert nach
den allgemeinen
Vorschriften
(imparitätisch)

Bewertungseinheiten nach BilMoG

Zweistufige Bewertungstechnik

		Grund- geschäft EUR	Sicherungs- instrument EUR	
Ausgangs- situation	Zeitwert bei Herstellung der Sicherungsbeziehung	100,0	0,0	
	Zeitwert am Abschlussstichtag	90,0	+ 7,0	
Messung der Wirksamkeit	Wertänderung insgesamt	- 10,0	+ 7,0	- 3,0
	- aus dem abgesicherten Risiko	- 8,0	+ 6,5	- 1,5
	- aus nicht abgesicherten Risiken	- 2,0	+ 0,5	
Bilanz und GuV	Stufe 1: Unwirksamkeit (- 8,0 + 6,5)	- 1,5		Saldiert , imparitatisch aufwands- wirksam, Rückst. f. Bewert.einh.
	Stufe 2: nicht abgesicherte Risiken	- 2,0	+ 0,5	Unsalidiert , jeweils imparitatisch nach allgemeinen Regeln

Entwurf HRZ-VO: Ausnahmen

→ Verankerung Wirksamkeit in Ausnahmeregel

§ 4 Ausnahmen

- (2) **Hat das Versicherungsunternehmen in diesem Fall die entsprechende Bewertungseinheit gebildet,** so erfolgt statt der separaten Bewertung des Grundgeschäftes und der Sicherungsinstrumente eine Bewertung dieser neu gebildeten Bewertungseinheit nach § 254 HGB. Diese Bewertung erfolgt sinngemäß nach den für die Bewertung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen geltenden Regelungen, wobei vom Ansatz eines Höchstrechnungszinsvektors gemäß § 2 und § 3 dieser Verordnung insoweit abgesehen werden kann, als Risiken unter die Sicherungsbeziehung fallen und die Sicherungsbeziehung **wirksam** ist.

Bewertungseinheiten nach BilMoG - Wirksamkeit

- Keine Mindestwirksamkeit, aber Wirksamkeit prospektiv und retrospektiv zu jedem Bilanzstichtag zu betrachten

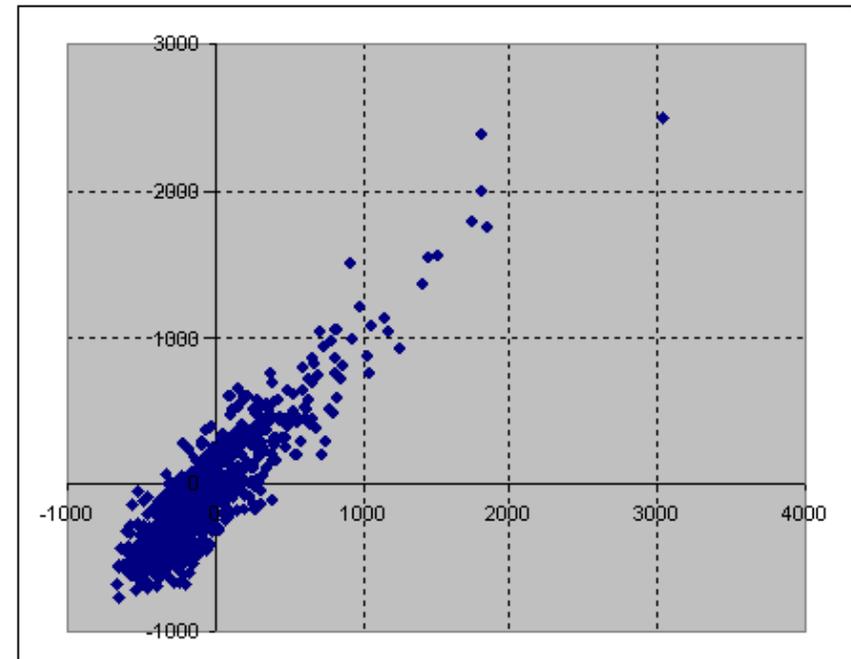
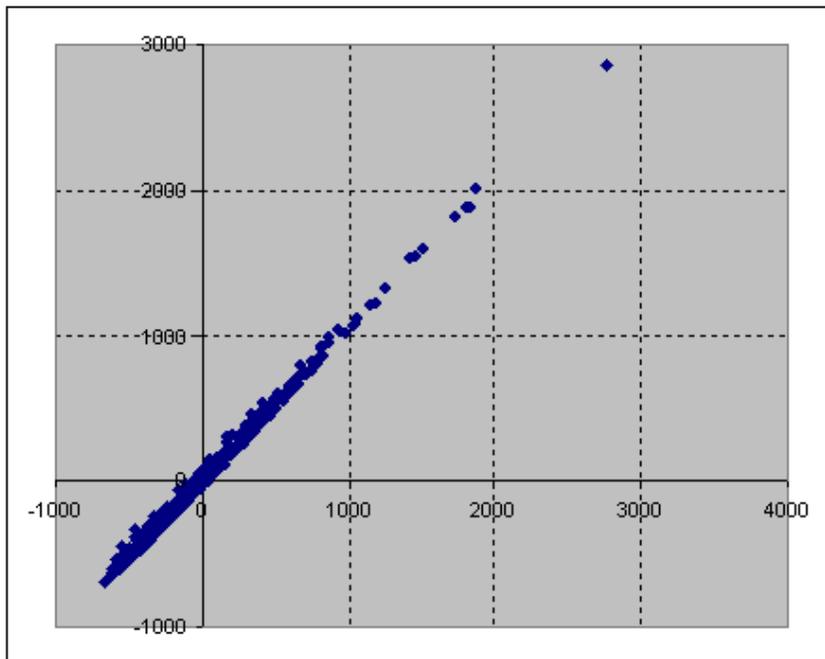
Möglichkeiten der Beurteilung der prospektiven Wirksamkeit

- Besteht in hinreichend vielen Kapitalmarktszenarien der geforderte Gleichlauf von Grundgeschäft und Sicherungsinstrumenten?
- Relative Änderung des Wertes der Aktiva im Verhältnis zur Wertänderung der Passiva
 - ➔ Falls Quotient in hinreichend vielen Szenarien nahe bei 1, dann wirksam
- Alternativ: Korrelation der Wertänderungen
 - ➔ Nahe bei 1 und Skalenniveau von Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft identisch, dann Indiz für wirksame Sicherungsbeziehung

Bewertungseinheiten nach BilMoG – Wirksamkeit, Beispiel

Links: Quotient aus Wertänderungen von Grundgeschäft und Wertänderung
Sicherungsgeschäft in ca. 15 % der Szenarien unter- bzw. oberhalb von 80 bzw.
120 %, Korrelation 99,8%

Rechts: Quotient aus Wertänderungen von Grundgeschäft und Wertänderung
Sicherungsgeschäft in ca. 57 % der Szenarien unter- bzw. oberhalb von 80 bzw.
120 %, Korrelation 90,8%



Entwurf HRZ-VO: Ausnahmen

Dokumentation der Weichenstellung

§ 4 Ausnahmen

(3) Die Bildung der Bewertungseinheit ist gemäß § 254 des Handelsgesetzbuches vorzunehmen und zu **dokumentieren**. Dabei ist auch darzulegen, dass wie in Abs. 1 gefordert die separate Bewertung der fraglichen Verpflichtungen mit dem Rechnungszinssatz zu einem den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens führen würde.

Erläuterung

- Die in Absatz 1 erfolgte Weichenstellung ist zu dokumentieren und zu begründen.
- Sinnvollerweise im technischen Dokument des Produktes oder Tarifes („Geschäftsplan“);
- beispielsweise im Formular nach § 13d Nr. 6 und Nr. 10 VAG

Zusammenfassung Alternative Garantiefornen

- Bewertungseinheit
- Sicherbeziehung
- Wirksam
- Jahresabschluss vermittelt kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens
- Dokumentation



Agenda

- Hintergrund und Ziele
- Modernisierung des HGB
- HGB-Höchstrechnungsziins unter Solvency II
 - Klassische Garantie
 - Alternative Garantiefornnen

- **Wo stehen wir jetzt?**

VAG-Referentenentwurf vom 23.08.2011

- Verordnungsermächtigung für Rechnungsgrundlagen in § 341f HGB
 - (4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, zur Berechnung der Deckungsrückstellung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
 - bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie einen oder mehrere Höchstwerte für den Rechnungszins festzusetzen,
 - die Höchstbeträge für die Zillmerung festzusetzen,
 - die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung festzulegen.
- „Platzhalter“, keine inhaltliche Erweiterung

VAG-Referentenentwurf vom 23.08.2011

- Einbringen der Forderungen über Stellungnahmen von DAV und GDV
- Erweiterung der Ermächtigung für einen zweistufigen Höchstrechnungszins und Bewertungseinheiten
- Abgrenzung von Handels- und Solvenzbilanz
- keine Mindestrückkaufswerte
- kein Höchstzillmersatz im HGB bei der Berechnung der Deckungsrückstellung; Verlagerung in das VVG zur Festlegung des Mindestrückkaufswerts

→ Warten auf Kabinettsentwurf

Fragen / Diskussion

Haben Sie Fragen oder Anmerkungen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Carsten Pröhl

Referent der Abteilung

Mathematik / Versicherungsmedizin / Produktvergleiche

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Tel. 030 - 2020 - 5213

Fax 030 - 2020 - 6213

E-Mail: c.proehl@gdv.de

Quellen

AG „HGB-Rechnungszins unter Solvency“: *Vorschlag für die Festlegung eines handelsrechtlichen (Höchst-)Rechnungszinses unter Solvency II und BilMoG 2.* (Ergebnispapier, Fertigstellung in 2012)

Pannenberg, M.: *Zukünftiger Rechnungszins unter Solvency II. Aktueller Arbeitsstand zweier Arbeitsgruppen der DAV.* Frühjahrstagung 2011 der DAV-Lebensgruppe.



Hintergrund und Ziele

Anhang: Auf einen Blick: Zielsetzung und Verlauf der bisherigen Arbeit

Stellungnahme zur 10. VAG-Novelle

Abstimmung mit KrankenV und SachV

aktive Information des VFA des IdW
Bewertungseinheiten zwischen Aktiva und Passiva (IdW RS HFA 35)

Vorschlag DAV-AG HGB-Rechnungszins unter S II

Produkte „ohne“ Rechnungszins ermöglichen, wenn so eine realitätsnähere Bilanzierung möglich wird

Abgrenzung der Produktkategorien Konventionell, FLV ohne/mit Garantie (auch) an Hand der ALM - Strategien

Angemessenes Verfahren zur Festsetzung des Höchstrechnungszinses

Bessere Abbildung der Zinsstruktur (Höhe und Steilheit, i.e. Level und Slope)

Trade Off zwischen schneller Reaktion und langfristiger Stabilität im Zins

**Deckungs-
Rückstellung
und Rechnungs-
zins unter
Solvency II**

Sicherstellung einer angemessen vorsichtigen HGB-Reserve (Leitplanken), Berücksichtigung der Proportionalität

Solvency II, BilMoG II Leben

Anpassung an Solvency II, Ablösung 3. EU-Richtlinie, Auseinanderfallen von Rückstellungen unter HGB und SII

Harmonisierung mit BilMoG (Pens.rückst., Zinskurve)

Entkopplung Aufsichtsrecht / Handelsrecht

Flexibilität in der Kalkulation von Prämien / Reserven / Zinszusatzreserven

„Bestandsschutz“ für
• konv. Produkte (Gewinnbeteiligung)
• FLV-Produkte ohne Garantie
• FLV-Produkte mit Garantie (Hybride)

Glatter Übergang: Fortführung aktueller Tarife ermöglichen

Vorschlag DAV-AG HGB zur Modernisierung der HGB-Reservierung

Anhang: Bestandsschutz für Klassik, FLV mit und ohne Garantie

- Überschussberechtigte Bestand
 - zivilrechtliche (AVB) und aufsichtsrechtliche (im Geschäftsplan) Verweise auf die Handelsbilanz zur Überschussermittlung
 - Beteiligung am handelsrechtlichen Überschuss und an den Bewertungsreserven
 - Fondsgebundene Versicherungen mit versicherungsförmigen Erlebensfallgarantien beruhen in ihrer (zivilrechtlichen) Produktgestaltung auf handelsrechtlichen Regelungen zur Reservierung („Herde – Ansatz“)
 - Fondsgebundene Versicherungen beruhen auf dem einzelvertraglichen Matching zwischen Fondsanteilen und Reserve
- ➔ Bestandsschutz aller drei Regelungen

Exkurs: Weitere Vorschläge zur Modernisierung des HGB

- Funktion des VAG: Schutz der Versicherungsnehmer
- Funktion des HGB: Publizität
- ➔ Bündelung aller Vorschriften zur Überschussbeteiligung im VAG (widerruflichen Widmung),
- ➔ Bündelung aller Vorschriften zur Bewertung der resultierenden Ansprüche im HGB
 - Bewertung von widerruflich gewidmeten Überschussanteilen (Schlussüberschussanteilen) nach den Prinzipien für die Deckungsrückstellung bei verminderten Sicherheitsmargen
 - Straffung und Vereinfachung der Anhangangaben zur Überschussdeklaration
 - Zusätzliche Anhangangaben zu Bewertungsänderungen und Bewertungseinheiten bei der Deckungsrückstellung

TO DO: Steuerliche Behandlung von Bewertungseinheiten

- Äußerung des BMF zur steuerlichen Gewinnermittlung bei der Bildung von Bewertungseinheiten bei Banken:
 - Positiv: wenn außerhalb der Bewertungseinheit ein Risiko verbleibt, so ist dies als Rückstellung zu bewerten → keine Drohverlustrückstellung.
 - Unklar: Steuerliche Bewertung der Beendigung eines Sicherungsgeschäfts (im Zuge einer rollierenden Umschichtung, wenn das Grundgeschäft noch fortbesteht)
 - Beurteilung von realisierten Verlusten und Gewinnen unter Realisationsgesichtspunkten → Ggf. Steuerwirksamkeit einer Realisation des Sicherungsgeschäfts
 - Andererseits: Steuerlichen Vorschriften zur Gewinn- und Verlustermittlung anwendbar, wenn Grund- **und** Sicherungsgeschäft realisiert werden.